

Antrag

der Abgeordneten Olaf in der Beek, Alexander Graf Lambsdorff, Dr. Christoph Hoffmann, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Post-Cotonou-Verhandlungen als Chance nutzen – Für ein neues EU-Afrika-Abkommen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

55 Jahre EU-Afrika-Handelspartnerschaft – Zeit für einen Wandel

Mit dem Abkommen von Yaoundé wurde vor 55 Jahren der Grundstein für die Entwicklungs- und Handelspartnerschaft zwischen Afrika und Europa gelegt. Während 1963 die sechs Mitgliedstaaten der EWG gemeinsam mit 18 afrikanischen Staaten im Rahmen des Yaoundé-Abkommens die bis dahin bestehenden bilateralen Kooperationsverträge harmonisierten, umfasst die heutige Partnerschaft der EU mit den 79 Ländern des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raums mit dem Cotonou-Abkommen auch weitgehende Vereinbarungen in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten und demokratischen Standards.

Trotz der Vertiefung und Verbreiterung dieser Partnerschaft in den vergangenen 55 Jahren werden jedoch weiterhin Entwicklungspotenziale auf nahezu allen Politikfeldern nicht ergriffen. Gerade mit Blick auf Afrika sollten die Chancen jedoch ergriffen und nicht länger verschenkt werden. Die in diesem Jahr beginnenden Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen des 2020 auslaufenden Cotonou-Abkommens bieten hierfür den entscheidenden Rahmen.

Ein Abkommen, das Afrika gerecht wird

Chancen ermöglichen und Potenziale heben, um die Länder im afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum mittel- und langfristig wirksam auf ihrem Weg aus der Armut heraus zu begleiten, muss das Credo zukünftiger Entwicklungs- und Handelspartnerschaftsabkommen der EU mit diesen Staaten sein. Dies gelingt nur, wenn die Stärken der Partnerländer auch tatsächlich genutzt werden. Ein Cotonou-Folgeabkommen dem erneut mehr als 100 Unterzeichnerstaaten beitreten, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Deshalb ist es notwendig, dass es nicht nur ein Cotonou-Folgeabkommen mit der gesamten Gruppe der AKP-Staaten gibt, sondern drei unabhängige Abkommen, jeweils zwischen der EU- und den Staaten Afrikas, den Staaten des karibischen Raums und den Staaten des pazifischen Raums. Die unterschiedlichen Stärken, Chancen und Potenziale in diesen Ländern brauchen auch unterschiedliche Unterstützungsmechanismen.

Afrika birgt mit seinem Energie- und Rohstoffreichtum ein enormes Potenzial, das bis heute nicht zugunsten seiner jungen Bevölkerung gehoben wurde. Während weltweit der Anteil der in absoluter Armut lebenden Menschen zwischen 1990 und 2013 von 35 Prozent auf 11 Prozent mehr als halbiert werden konnte, sank die Armutsquote in Afrika südlich der Sahara im selben Zeitraum nur von 54 Prozent im Jahr 1990 auf 41 Prozent im Jahr 2013. Angesichts der zu erwartenden Bevölkerungsexplosion auf dem afrikanischen Kontinent, die eine Verdopplung der Bevölkerung bis zum Jahr 2050 erwarten lässt, stellt dies die Weltgemeinschaft vor große Herausforderungen.

In vielen Ländern Afrikas südlich der Sahara scheitert ein menschenwürdiges Leben an der täglichen Not, die sich aus Hunger, Armut und Entbehrung, bedingt durch den Mangel an guter Regierungsführung, fehlenden Eigentumsrechten und zivilgesellschaftlicher Teilhabe und zusätzlich als Folgen eines sich wandelnden Klimas manifestiert. Weiterhin führt die dramatische Entwaldung zu Änderungen des lokalen Klimas und zu Dürre und Überschwemmungen.

Ein Abkommen, das den Bedürfnissen der Partner gerecht wird

Zukunftschancen ermöglichen und Potenziale nutzen gelingt aber nicht mit einem Ansatz unter dem Motto „one size fits all“. Die Heterogenität der afrikanischen Länder stellt unterschiedliche Anforderungen an eine nachhaltige und zielgerichtete Entwicklungszusammenarbeit. Von den 48 Staaten Subsahara-Afrikas zählen 26 zu den ärmsten Ländern der Welt, 20 sind als Länder mit mittlerem Einkommen klassifiziert und zwei Länder sind sogenannte High-Income-Länder. Während für besonders arme Länder Investitionen in Grundbildung, Gesundheitsversorgung, Ernährungssicherung und den Aufbau staatlicher Strukturen im Vordergrund stehen, muss der Fokus bei wirtschaftlich besser gestellten Ländern auf dem Auf- und Ausbau komplexerer Wertschöpfungsketten und regionaler Märkte, der Ansiedlung von Unternehmen sowie der Durchsetzungsfähigkeit staatlicher Institutionen liegen.

Ein Abkommen, das Nordafrika einbezieht

Mehr als 21 Millionen Menschen in und aus Afrika sind auf der Flucht vor Armut und Repression, in der Hoffnung auf ein besseres Leben. Das oberste Ziel der künftigen Entwicklungspartnerschaft mit Afrika, den Menschen in ihren Heimatländern Zukunftschancen und Perspektiven zu ermöglichen und Fluchtursachen zu bekämpfen, kann jedoch nur mit einem gemeinsamen europäischen Ansatz erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sind die bisher zwischen der EU und den afrikanischen Staaten im Rahmen des Valletta-Prozesses, des Khartoum-Prozesses und des Rabat-Prozesses beschlossenen Maßnahmen zur Migrationssteuerung in das neue EU-Afrika-Abkommen zu übernehmen und auszubauen. Vielfach verschlimmert die afrikanische Binnenmigration Armut in den aufnehmenden Ländern, ohne dass diese dazu in der Lage sind, den Flüchtenden Zukunftsperspektiven zu bieten. Hier anzusetzen und im Sinne der Fluchtursachenbekämpfung den Menschen vor Ort Perspektiven zu ermöglichen, muss Ziel

eines neuen EU-Afrika-Abkommens sein.

Die Staaten Nordafrikas sind dabei in besonderer Weise sowohl von der Binnenmigration als auch als Transitländer für irreguläre Migration nach Europa betroffen. Gerade deshalb müssen diese Staaten Teil des neuen EU-Afrika-Abkommens werden, ohne jedoch Nachteile gegenüber ihrem heutigen Status durch die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) zu erfahren.

Globale Herausforderungen benötigen globale Lösungen

Globale Herausforderungen benötigen globale Lösungen. Gerade deshalb ist eine konzertierte europäische Entwicklungszusammenarbeit von zentraler Bedeutung und einer kleinteiligen bilateralen Zusammenarbeit vorzuziehen. Die hierdurch verursachte unkoordinierte Verfahrensweise zeigt sich am deutlichsten in der Afrikapolitik der Bundesregierung. Seien es der „Compact with Africa“ des Bundesfinanzministeriums, der „Marschallplan mit Afrika“ des BMZ oder die Initiative „Pro! Afrika“ des Wirtschaftsministeriums: Anstatt einer echten Afrikastrategie und eines einheitlichen europäischen Konzepts beherrscht Plan- und Konzeptlosigkeit die deutsche Afrikapolitik.

Hierunter leidet auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Steuergeldern. Während auf europäischer Ebene schon längst der Paradigmenwechsel weg von Zulagen und Zuschüssen für Investitionen hin zu Garantien, Bürgschaften und Darlehen vollzogen wurde, sind Haushaltszuschüsse noch immer das erste Mittel der Wahl der deutschen bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Hier ist eine Kehrtwende notwendig.

Der Blick auf die Entwicklung des Handels in und mit Afrika macht ebenfalls deutlich, welche Potenziale in diesem Bereich noch brach liegen. Der Anteil der afrikanischen Staaten am Außenhandelsvolumen der EU beträgt gerade einmal 2 Prozent und vor allem der ausbleibende afrikanische Binnenhandel stellt weiterhin ein massives Problem für den Kontinent dar. So lag der Anteil Afrikas am Welthandel im Jahr 2014 bei gerade einmal 3,13 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (Zum Vergleich: EU 15 Prozent). Hiervon macht der Binnenhandel in Afrika weiterhin weniger als 20 Prozent aus.

Die Gründe für den auf niedrigem Niveau stagnierenden afrikanischen Binnenhandel lassen sich hauptsächlich auf Defizite im Regierungshandeln sowie die mangelnde Infrastruktur zurückführen. Nach Berechnungen der KfW würde eine intakte Infrastruktur die Produktivität um 40 Prozent steigern und die Transportkosten um 30 bis 40 Prozent verringern. Gerade unsere Erfahrungen in Europa zeigen, dass Handel nicht nur ein Wirtschafts-, Wachstums- und Entwicklungsmotor, sondern auch ein Friedenspromotor ist. Staaten, die miteinander Handel betreiben, führen im Regelfall keine Kriege gegeneinander.

Europa muss weiterhin zu seiner wertebundenen Entwicklungspolitik stehen und die Einhaltung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Standards aktiv einfordern. Hierfür muss Europa noch stärker mit einer Stimme sprechen und seine Ressourcen bündeln.

Ein Abkommen, das den afrikanischen Binnenmarkt stärkt

Um die Menschen in Afrika nachhaltig zu unterstützen, muss die Entwicklung des afrikanischen Binnenhandels deutlich stärker ins Zentrum der deutschen, europäischen und westlichen Entwicklungszusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten gerückt werden. Im Rahmen des bestehenden Cotonou-Abkommens sind bereits richtige Schritte auf dem Weg zur Schaffung eines nachhaltigen und tragfähigen afrikanischen Binnenhandels eingeleitet worden. Die Stärkung der regionalen Staatengemeinschaften – die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC), die Gemeinschaft der Staaten des gemeinsamen Marktes für das Östliche und das Südliche Afrika (COMESA), die zentralafri-

kanische Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC) und sowie die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC) – sind für das von der Afrikanischen Union verfolgte Ziel einer afrikanischen Freihandelszone ein wichtiger Zwischenschritt. Ein wirksamer Nutzen für alle Menschen in Afrika kann sich jedoch nur entfalten, wenn der freie Handel auch im alltäglichen wirtschaftlichen Handeln spürbar wird. Dazu sind neben Vereinbarungen über die Abschaffung von Zöllen, Kontingenten und nichttarifären Handelshemmnissen auch die physischen Voraussetzungen für einen funktionierenden Warenverkehr zu schaffen.

Ein Abkommen, das die Wirtschaft mitnimmt

Nur mit einem einheitlichen europäischen Vorgehen kann der riesige Investitionsstau in Afrika von bis zu 200 Milliarden Euro aufgelöst werden. Daher sollten Investitionen in die afrikanische Infrastruktur in Zukunft einheitlich europäisch finanziert werden. Allein mit öffentlichen Mitteln ist dies kaum zu schaffen. Daher ist eine Bündelung der Mittel der EU-Staaten, insbesondere im Bereich der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit, von elementarer Bedeutung. Je größer die Summe ist, die gemeinsam aufgebracht werden kann, desto attraktiver wird es auch für die Privatwirtschaft in die Zukunft Afrikas zu investieren.

Denn die Auflösung des Investitionsstaus in Afrika kann nur gelingen, wenn auch die Privatwirtschaft daran beteiligt wird. Die Ansiedlung von Unternehmen bedeutet den Aufbau von Arbeitsplätzen und damit die Schaffung von Zukunftsperspektiven für die Menschen vor Ort. Um insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen aus Europa den Zugang zum afrikanischen Markt zu ermöglichen, müssen ebenfalls neue Wege gegangen werden. Auch hier reichen die Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und Außenwirtschaftsförderung nicht annähernd aus.

Besonders kleine und mittlere Unternehmen, die hierzulande das Rückgrat der Wirtschaft bilden, investieren kaum in Afrika, mit eindeutig negativen Folgen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation vor Ort. Gerade im instabilen Umfeld Afrikas sind derartige Investitionen jedoch genauso dringend nötig wie riskant. Um hier Risiken abzufedern, kann im Rahmen der Überführung der bilateralen finanziellen Entwicklungszusammenarbeit in eine einheitliche europäische finanzielle Zusammenarbeit auch ein Risikoinvestitionsfonds speziell für kleine und mittlere Unternehmen eingerichtet werden.

Ein Abkommen, das die europäischen Mittel bündelt

Um die europäischen Maßnahmen tatsächlich wirksam zu gestalten, ist es zudem zwingend notwendig, dass die bisher außerhalb des Haushalts der EU bereitgestellten Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Rahmen der Aufstellung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in den Europäischen Haushalt integriert werden. Damit kann gewährleistet werden, dass neben den Maßnahmen des EEF auch weitere im Haushalt der EU vorgesehene Mittel für die Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit, der Fluchtursachenbekämpfung und der Migrationskontrolle im Rahmen einer europäischen Zukunftsstrategie für Afrika kohärent verwendet werden. Nur durch eine einheitliche europäische Zukunftsstrategie für Afrika können Armut und Fluchtursachen bekämpft und wirtschaftlicher Aufschwung und Prosperität erzeugt werden. Gleichzeitig bietet eine Vereinheitlichung der bisher bestehenden nationalen Entwicklungsstrategien für Afrika auch das Potenzial, die Einhaltung von Menschenrechten und demokratischen Standards noch deutlicher zu überprüfen und einzufordern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich im Rahmen der Verhandlungen über ein Cotonou-Folgeabkommen zwischen der Europäischen Union und den Staaten des afrikanischen, des karibischen und

- des pazifischen Raums dafür einzusetzen, dass drei unabhängige Abkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten jeweils mit den afrikanischen Staaten, den Staaten des karibischen Raums und den Staaten des pazifischen Raums geschlossen werden;
2. sich dafür einzusetzen, dass die nordafrikanischen Staaten dem neuen EU-Afrika-Abkommen beitreten, ohne dass diesen Nachteile gegenüber den heute gewährten Vorteilen der Europäischen Nachbarschaftspolitik entstehen;
 3. gemeinsam mit den von der afrikanischen Binnenmigration besonders stark betroffenen Staaten Nordafrikas Strategien zur Steuerung der afrikanischen Binnenmigration sowie Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration nach Europa im Rahmen des EU-Afrika-Abkommens und einer Zukunftsstrategie für Afrika zu vereinbaren;
 4. dafür Sorge zu tragen, dass die in den drei neuen Abkommen zu treffenden Vereinbarungen zur Wahrung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Standards sowie die Sanktionsmechanismen bei Verstößen gegen diese Vereinbarungen nicht hinter die geltenden Regelungen des Cotonou-Abkommens zurückfallen;
 5. dafür Sorge zu tragen, dass der EU Instrumente zur Überprüfung der Einhaltung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Standards zur Verfügung stehen und diese auch konsequent angewendet werden;
 6. dafür Sorge zu tragen, dass bei Verstößen gegen diese Maßgaben zur Einhaltung von Menschenrechten und rechtsstaatlichen Standards in den ärmsten Ländern eine Mittelfreigabe nicht gänzlich versagt wird, sondern nach Möglichkeit auf nichtstaatliche, zivile Akteure verlagert wird, um die Armut in diesen Ländern nicht noch weiter zu vergrößern;
 7. im Rahmen der Verhandlungen über ein EU-Afrika-Abkommen soll sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass auch die bisherige Entwicklungszusammenarbeit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten mit afrikanischen Ländern harmonisiert und europäisiert wird und dabei insbesondere die Bereiche Armutsbekämpfung, Fluchtursachenbekämpfung und Migrationssteuerung sowie den Auf- und Ausbau des afrikanischen Binnenhandels als die vier tragenden Säulen des Abkommens herauszustellen.
 8. Hierzu soll die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über den Mehrjährigen Europäischen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 darauf hinwirken, dass der Europäische Entwicklungsfond (EEF) in den regulären Haushalt der Europäischen Union eingegliedert und in den drei anzustrebenden Cotonou-Folgeabkommen mit den afrikanischen Staaten, mit den karibischen Staaten und mit den pazifischen Staaten verstetigt wird.
 9. Bei der Eingliederung des EEF in den regulären Haushalt der Europäischen Union soll die Bundesregierung insbesondere darauf hinwirken, dass
 - a. bisher parallel bestehende Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit, die sowohl aus dem EEF als auch aus dem regulären Haushalt finanziert werden, harmonisiert werden;
 - b. durch aktive Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung sowohl der Druck der afrikanischen Binnenmigration als auch die irreguläre Migration nach Europa gemindert wird;
 - c. die im Rahmen des Valletta-Prozesses, des Khartoum-Prozesses und des Rabat-Prozesses zwischen der EU und den afrikanischen Staaten beschlossenen Maßnahmen zur Migrationssteuerung mit allen anderen Maßnahmen zur Migrationssteuerung, die bisher aus dem regulären Haushalt und dem EEF finanziert werden, harmonisiert werden;

- d. zum Auf- und Ausbau des afrikanischen Binnenmarktes alle bisherigen nationalen bilateralen Maßnahmen der europäischen Staaten in ihrer Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten daraufhin überprüft werden, ob sie im Zusammenspiel einer kohärenten Zukunftsstrategie für Afrika dienlich sind. Insbesondere sollen Maßnahmen der bilateralen finanziellen Entwicklungszusammenarbeit vorrangig europäisiert werden, um den Investitionsstau in Afrika effizient unter Einbezug der Privatwirtschaft abbauen zu können.
10. In Bezug auf die Armuts- und Fluchtursachenbekämpfung soll das angestrebte Abkommen den unterschiedlichen Bedürfnissen der heterogenen Staaten Afrikas gerecht werden, indem es insbesondere für die Gruppe der Low-Income-Staaten gezielt multilaterale Initiativen und UN-Programme zur Armutsbekämpfung, zur Förderung der Grundbildung, zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, zum Klimaschutz und zum Aufbau staatlicher Infrastruktur und Institutionen genauso unterstützt wie auch Maßnahmen, die effektiv zum Aufbau einfacher Wirtschaftsstrukturen, der Versorgung mit Nahrungsmitteln für die Bevölkerung und damit der Minderung von Fluchtursachen beitragen.
11. Um aktiv Fluchtursachen zu bekämpfen ist neben einer Harmonisierung der Maßnahmen des Valletta-Prozesses, des Khartoum-Prozesses und des Rabat-Prozesses sowie dem Einbezug der nordafrikanischen Staaten in das EU-Afrika-Abkommen dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen dieses Abkommens eine deutliche Aufstockung der Mittel für die Unterbringung von afrikanischen Binnenflüchtlingen in den afrikanischen Partnerländern bereitgestellt werden.
12. Zur Stärkung des afrikanischen Binnenhandels sollen im Rahmen des angestrebten Abkommens insbesondere konzertierte europäische Maßnahmen zum Aufbau der Infrastruktur und zum Abbau von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen unterstützt werden. Dabei soll sich die Bundesregierung dafür einsetzen,
 - a. dass bisher bestehende bilaterale Infrastrukturprojekte unter den europäischen Partnern koordiniert und europäisiert werden, um einen höheren Wirkungsgrad dieser Maßnahmen zu erzielen;
 - b. dass insbesondere Maßnahmen der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit europäisiert werden und der Fokus dieser Maßnahmen auf Garantien, Bürgschaften und Darlehen gelegt wird;
 - c. dass die Europäische Investitionsbank mit einem eigenen Fonds für finanzielle Entwicklungszusammenarbeit ausgestattet wird, der sich in großen Teilen aus den bisher national veranschlagten Mitteln für bilaterale finanzielle Zusammenarbeit, für den Bundeshaushalt insgesamt aufkommensneutral, speist und der durch diese Zusammenlegung eine spürbare Hebelwirkung für die Investitionsfinanzierung unter Einbezug der Privatwirtschaft entfalten kann. Dieser Fonds soll den bereits bestehenden Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), der Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung fokussiert, um den Bereich des Binnenmarktausbaus ergänzen;
 - d. dass im Rahmen der auf europäischer Ebene zur Verfügung stehenden Mittel ein Risikofonds zur Unterstützung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in Afrika bereitgestellt wird, der es diesen ermöglicht, Investitionen in den häufig risikobehafteten Märkten Afrikas zu tätigen, um dadurch den Aufbau komplexerer Wirtschafts- und Produktionsstrukturen in diesen Märkten zu ermöglichen, Arbeitsplätze zu schaffen, nachhaltiges Wachstum zu erzeugen und Armut zu mindern;
 - e. dass neben der besseren, europaweit harmonisierten finanziellen Entwicklungszusammenarbeit insbesondere der Auf- und Ausbau staatlicher Strukturen in den afrikanischen Ländern mit Blick auf die Finanzverwaltung sowie das Kataster- und Eigentumswesen stärker unterstützt wird.

13. Die Wirksamkeit und Effizienz der Programme des angestrebten Abkommens der EU mit Afrika zu gewährleisten durch
 - a. die Verzahnung der Entwicklungs- mit der Außen- und Sicherheitspolitik;
 - b. Performance-orientierte Auswahl, Monitoring und Evaluierung von Partnerregionen und prioritären Sektoren;
 - c. den Fokus auf Vorhaben in Bildung und Zivilgesellschaft sowie Recht auf Eigentum und Einführung von Grundbüchern in ausgewählten Ländern sowie
 - d. zyklische Planung, Durchführung und Evaluierung der Programme mit flexiblem Budget und Instrumenteneinsatz.
14. Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen,
 - a. dass die bisher vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebenen unterschiedlichen und unkoordinierten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Europa und Afrika im Rahmen einer kohärenten europäischen Afrikastrategie gebündelt werden und
 - b. dass im Sinne einer konsistenten und kohärenten Europäischen Zukunftsstrategie für Afrika in der Finanzplanung ab dem Haushalt 2019 berücksichtigt wird, dass bilaterale Maßnahmen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit den durchzuführenden europäischen Maßnahmen harmonisiert und im Idealfall in konzertierte europäische Maßnahmen überführt werden.

Berlin, den 5. Juni 2018

Christian Lindner und Fraktion

